

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Detmold
vom 30.06.2020

öffentlich bekannt gemacht: 10.07.2020
gültig seit: 11.07.2020

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und Abs. 4, 96, 101 bis 104 und 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Detmold am 25.06.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Stellung
- § 2 Organisation, Bestellung und Abberufung
- § 3 Gesetzliche und übertragene Aufgaben
- § 4 Prüfaufträge
- § 5 Informations- und Auskunftsbefugnis
- § 6 Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe
- § 7 Vorlage von Berichten
- § 8 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- § 9 Prüfungsplanung und -durchführung
- § 10 Rechtskraft

§ 1

Rechtsgrundlagen und rechtliche Stellung

- (1) Nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 GO NRW ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Seine Aufgaben bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 u. 4 GO NRW. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich der nach § 101 Abs. 1 GO NRW eingerichteten Örtlichen Rechnungsprüfung. Die weiteren Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 104 GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Instrument der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, unparteilich und unparteiisch.
Ziele der Prüfungen und Beratungen sind insbesondere
 - die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
 - den Rat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Stadt Detmold zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und/oder die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer und die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter teil. Auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden. Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW haben die verantwortlichen Rechnungsprüferinnen und Prüfer an der Beratung über die Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über den Jahresabschluss, den Lagebericht und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt Detmold unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung ist die Bürgermeisterin/der

- Bürgermeister (§ 73 Abs. 2 GO NRW).
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung unterliegt keinerlei fachlichen Weisungen, insbesondere bezüglich der Auswahl der Prüfungsobjekte, der Wahl der Prüfungsmethoden und der Ergebnisse der Prüfungen (Prüfungsfeststellungen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen). Die Örtliche Rechnungsprüfung ist nur Recht und Gesetz unterworfen.
 - (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung hat keinerlei Weisungsrechte, auch nicht gegenüber den geprüften Organisationseinheiten. § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung bleibt unberührt.
Durch die Tätigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung bleibt die Verantwortlichkeit für die Dienst- und Fachaufsicht unberührt.

§ 2

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist besetzt mit der Leitung, den Prüferinnen/Prüfern und den sonstigen Dienstkräften. Der Schriftverkehr der Örtlichen Rechnungsprüfung wird unter der Bezeichnung

Stadt Detmold
-Örtliche Rechnungsprüfung-

geführt.

Die Bediensteten der Örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnen ohne Zusatz (nicht I. A. oder I. V.) und in grüner Schriftfarbe.

- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von dem Leiter/der Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer werden nach § 101 Abs. 4 u. 5 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
- (4) Leitung und Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, finanzbuchhalterischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung besitzen.

§ 3

Gesetzliche und übertragene Aufgaben

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 GO NRW:
 1. die Jahresabschlussprüfung (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden.
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW sind:
 1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Detmold und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben (Art und Umfang ergeben sich aus der Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Detmold),
 5. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung kann nach § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Detmold nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Detmold als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Detmold bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage einer bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung vorgegeben ist, die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen (aus Mitteln des Bundes, des Landes, der EU, ggf. weitere).

§4 Prüfaufträge

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs kann die Örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für die Stadt geltenden Vorschriften geführt wird (§ 103 Abs. 2 GO NRW). Das gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 5 Informations- und Auskunftsbefugnis

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von allen städtischen Stellen sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen sowie die Vorlage und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Im Rahmen der Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind der Örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und Veranstaltungen aufzusuchen, die einer Überwachung bedürfen. Sie weisen sich durch einen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6 Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (2) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne und Stellenbesetzungslisten, Ergebnisse von Stellenbewertungsverfahren, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich und vertraulich zu unterrichten, wenn sich

ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Sonstige kassenwirksame Unregelmäßigkeiten, z. B. durch Programmfehler, sind ebenfalls zu melden.

Bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes sind die festgelegten Regelungen der Stadt Detmold zu beachten und anzuwenden.

- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der Informationstechnologie (IT) vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung beratend äußern kann.
- (5) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch welche die Bestimmungen des Haushaltes und der Finanzbuchhaltung erlassen, angeordnet, erläutert oder aufgehoben werden, sind bei ihrem Erscheinen unverzüglich der Örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die Örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (6) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Ausgliederung von Aufgaben so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie sich vor der Entscheidung dazu äußern kann.
- (7) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung vor der Vergabe möglich ist.
- (8) Für die Betätigungsprüfung sind der Örtlichen Rechnungsprüfung auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist von der Beteiligungsverwaltung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Detmold unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (9) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer) Prüfungen ankündigen. Prüfungsberichte sind ihr unverzüglich zuzuleiten. Das gleiche gilt für Organisationsgutachten.
- (10) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem ist sie über die Namen der Dienstkräfte zu informieren, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken.
- (11) Dienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt Detmold dürfen nach außen grundsätzlich nicht auf Prüfungsvorgänge bzw. Prüfungsergebnisse Bezug nehmen.

§ 7

Vorlage von Berichten

Dem Rechnungsprüfungsausschuss sind die Berichte des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses bzw. des Beteiligungsberichtes, sofern kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, vorzulegen. Berichte über andere wichtige Prüfungen kann die Örtliche Rechnungsprüfung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorlegen. Berichte von Prüfungen, die die Örtliche Rechnungsprüfung im besonderen Auftrag des Rates durchgeführt hat, werden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugeleitet. Im Übrigen erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Prüfungsberichte zur Kenntnis.

§ 8

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen (§ 95 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Gem. § 102 Abs. GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt werden, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabschluss.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat zu berichten.

§ 9

Prüfungsplanung und -durchführung

- (1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung.
- (2) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfungen zulassen, werden die Leitungen der betroffenen Stellen vorab mündlich oder schriftlich unterrichtet.
- (3) Vor dem Abschluss einer Prüfung erhält die geprüfte Stelle die Gelegenheit, zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung entscheidet die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Das Ausräumen von Beanstandungen und das Umsetzen von Empfehlungen obliegen den geprüften Stellen. Die Örtliche Rechnungsprüfung kann beraten und begleiten.
- (5) Die Bereiche, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu unverzüglich zu äußern.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfungen wesentliche Unkorrektheiten oder etwaige Unregelmäßigkeiten festgestellt oder ergeben sich zwischen Prüferinnen/Prüfer und geprüfter Dienststelle wesentliche Unstimmigkeiten, so ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über den Verlauf der Prüfung zu unterrichten.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung darf sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§104 Abs. 6 GO NRW).

§ 10

Rechtskraft

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Detmold vom 30.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.06.2020
Der Bürgermeister

Rainer Heller